



Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

FAQ «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 22. Juni 2020)



Zur «besonderen Lage»

Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten hat der Bundesrat per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage beendet. Es gilt angesichts der aktuellen Situation wieder die besondere Lage. Im Gegensatz zur ersten Welle liegt die Hauptverantwortung bei einem Wiederanstieg der COVID-19-Fälle bei den Kantonen. Kantone, die eine Zunahme der Fallzahlen feststellen, sollen diese mit geeigneten Massnahmen bewältigen. Für den Kanton Luzern bedeutet das, dass er von sich aus die bestehenden Regeln, wenn nötig, strenger gestalten kann. Nachfolgend die aktuell geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen, Schutzkonzepte und die Sperrstunde gemäss eidgenössischer Verordnung und kantonalem Recht.



Veranstaltungen

	<p>Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, wird kein Schutzkonzept benötigt. Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen.</p> <p>Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen sind erlaubt unter Einhaltung eines Schutzkonzepts. Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Personen Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit max. 300 Personen vorgenommen werden.</p> <p>Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen dürfen mit mehr als 1'000 Personen durchgeführt werden. Hier gilt aber eine Maskenpflicht.</p>
	<p>Dies gilt auch für den Kanton Luzern.</p>

Schutzkonzept

	<p>Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Begebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.</p>
	<p>Dies gilt auch für den Kanton Luzern.</p>

Sperrstunde

	<p>Die Sperrstunde von 00:00 bis 06:00 Uhr wurde aufgehoben.</p>
	<p>Die kantonale Sperrstunde gilt weiterhin: Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz sind Restaurationsbetriebe zwischen 0.30 Uhr und 05.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>Um Verlängerungen der Öffnungszeiten in Einzelfällen kann durch die/den Bewilligungsinhaber/in bei der Polizei ersucht werden.</p>

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

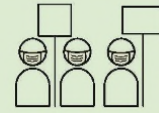
📅 Ab dem 22. Juni gilt neu

~~30~~

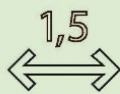
Versammlungsverbot
im öffentlichen
Raum aufgehoben

1000

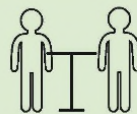
Veranstaltungen
mit maximal 1000
Personen erlaubt



Kundgebungen
mit Maskenpflicht
erlaubt (ab 20. Juni)



Mindestabstand von
1,5 statt 2 Metern



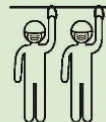
Keine Sitzpflicht
mehr in Restaurants
und Bars



Keine Sperrstunde
mehr für Restaurants,
Bars und Clubs



Sport-Wettkämpfe mit
engem Körperkontakt
wieder erlaubt



Maske zu Stosszeiten
im ÖV dringend
empfohlen

⚠️ Weiterhin wichtig



Abstand
halten



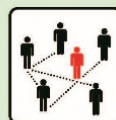
Maske tragen, wenn
Abstandhalten unmöglich



Hygiene
beachten



Bei Symptomen
testen lassen



Kontaktdaten
angeben und Tracing
ermöglichen



Isolation oder
Quarantäne einhalten

Öffentlich zugängliche Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen

Bisher galt generell die Abstandsregel von 2 Metern. Wieso gilt jetzt neu 1,5 Meter?

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede und jeder sich und andere schützen kann. Der vorgeschriebene Abstand soll jedoch aufgrund der tiefen Fallzahlen von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert werden. In Restaurants führt der heute vorgeschriebene Abstand von 2 Metern zwischen den Tischen bzw. Gästegruppen zu grossen Umsatzeinbussen. Gemäss aktuellen Daten senkt ein Abstand von mehr als 1 Meter sowohl im Gesundheitswesen als auch im Alltag das COVID-19-Ansteckungsrisiko um mehr als 80 %. Das Ansteckungsrisiko ist umso höher, je geringer der Abstand ist. Es erhöht sich jedoch auch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie beim Singen oder lautem Sprechen aufgrund von Umgebungslärm.

Welche Schutzmassnahmen müssen zum Beispiel im Kino oder im Fitnessstudio ab 22. Juni eingehalten werden?

Für alle Veranstaltungen und Betriebe bleiben die Regeln zu Hygiene und Abstand zentral. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Künftig muss deshalb neu überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen. Zudem soll wenn immer möglich ein genügend grosser Abstand zwischen den Personen eingehalten werden.

Falls die Einhaltung der Abstandsvorgabe von 1,5 Metern aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, können die Betreiber und Organisatoren von Veranstaltungen stattdessen Schutzmassnahmen wie Masken oder Trennwände vorsehen. Können weder Abstandhaltung noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Die Betreiber eines Kinos oder eines Fitnessclubs können also aufgrund der spezifischen Situation entscheiden, welche Massnahmen sie ins Schutzkonzept aufnehmen und in ihrem Betrieb umsetzen.

Was gilt in den Restaurants? Kann der Betreiber selber entscheiden, ob er seine Gäste schützen kann oder ob er aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Kontaktlisten arbeitet?

Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben. Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten, Trennwände oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, aber auch allfällige Sitzplatznummer (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in der Diskothek).

Ein Unterschreiten des Abstandes ohne Schutzmassnahmen und somit die Erhebung von Kontaktdaten ist bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Kontakten pro Person pro Veranstaltung zulässig. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne

müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren.

Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?

Ja. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn in einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht einhalten kann. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen

Gilt die Sperrstunde für Restaurants und Nachtclubs weiterhin?

Nein. Die Sperrstunde zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr für Restaurationsbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokale wird per 22. Juni 2020 aufgehoben

Im Bus oder Zug kann ich zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht einhalten – was gilt dann?

Gerade in Stosszeiten kann der Abstand von 1,5 Metern oft nicht eingehalten werden. Reisenden wird dann dringend empfohlen, eine Maske zu tragen. Alle Reisenden sollen stets eine Gesichtsmaske bei sich tragen. Dies gilt auch in touristischen Verkehrsmitteln wie Bergbahnen. Bei ansteigenden Fallzahlen wird ein Maskenobligatorium neu geprüft. Das Führen von Kontaktlisten ist im Bus oder Zug aus organisatorischen Gründen und wegen der hohen Fluktuation weder möglich noch sinnvoll.

Welche Regeln gelten in den Geschäften?

Auch hier gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Kann der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, müssen Schutzmassnahmen umgesetzt werden, beispielsweise Trennwände. Es kann auch verlangt werden, dass die Kundinnen und Kunden Masken tragen. Das Führen von Kontaktlisten ist in Geschäften aus organisatorischen Gründen und wegen der hohen Fluktuation weder möglich noch sinnvoll.

Private Veranstaltungen

Ich plane ein privates Fest mit vielen Gästen. Was muss ich beachten?

Bei privaten Veranstaltungen wie Familienanlässen oder Geburtstagsfeiern gilt die Eigenverantwortung; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann. Auch Vereinsaktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Vereinslokal gelten als private Veranstaltungen. Öffentlich zugängliche Vereinsaktivitäten oder Vereinsnähe im öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Museen folgen jedoch den üblichen Regeln. Auch hier gilt die Obergrenze von 300 Kontakten pro Person, um ein Contact Tracing durchführen zu können.

Grosse Veranstaltungen

Sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen wieder erlaubt?

Ab dem 22. Juni 2020 wird die maximale Personenzahl bei Veranstaltungen von 300 auf 1000 angehoben. Wenn eine klare Trennung der Personengruppen (z. B. Sportler oder Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1000 Sportlerinnen und 1000 Zuschauer, aber nicht 800 Sportlerinnen und 1200 Zuschauer. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 zu begrenzen. Dies kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeauschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Veranstaltungen, bei denen eine Eingrenzung der Kontaktpersonen auf maximal 300 Personen nicht möglich ist, bleiben weiterhin verboten.

Mit entsprechenden organisatorischen Massnahmen sind damit auch 1. August-Veranstaltungen durchführbar. Die Kantone können Ausnahmen beschliessen, in Form von Erleichterungen oder von Verschärfungen.

Wann sind Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich?

Sofern sich die epidemiologische Lage nicht verschlechtert, sind Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab Anfang September 2020 wieder erlaubt. Für solche Grossveranstaltungen werden dieselben Prinzipien gelten wie für Veranstaltungen bis 1000 Personen.

Welche Regeln gelten für Demonstrationen?

Das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum wird per 22. Juni 2020 aufgehoben. Bei politischen Kundgebungen gilt die Beschränkung auf 1000 Personen aus Praktikabilitätsgründen nicht. Sie sind ab 20. Juni ohne Obergrenze erlaubt; es gilt jedoch eine Maskenpflicht.

Im privaten Umfeld

Hände schütteln, Küsschen austauschen, einen Freund umarmen: Wann ist das alles wieder möglich?

Der Zeitpunkt ist schwierig vorauszusehen. Doch Körperkontakt mit Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, sollte man weiterhin unterlassen. Das heisst: Wir werden noch länger mit diesen Einschränkungen leben. Nur so können wir uns und alle anderen schützen.

Das gilt auch für die Schutzmassnahmen. Eine vollständige Aufhebung von Abstands- und Schutzmassnahmen oder Kontaktlisten und den entsprechenden Schutzkonzepten wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein. Sie ist dann angezeigt, wenn sich die epidemiologische Situation anhaltend auf stabil tiefem Niveau bewegt oder eine Therapie oder eine Impfung gegen COVID-19 für die Schweizer Bevölkerung zur Verfügung steht.

Eine Grillparty im Garten oder im Wald: ist das erlaubt, und welche Regeln muss ich einhalten?

Auch im privaten Umfeld bleiben die Hygiene- und Abstandsregeln wichtig. Wenn man die Hände nicht waschen kann, hilft ein Händedesinfektionsmittel. Beim Niesen oder Husten ins Taschentuch oder in die Armbeuge niesen. Und wichtig ist zudem, die Anwesenden zu kennen und zu wissen, wo man sie im Notfall später erreichen kann. Wenn Symptome auftauchen, den Arzt aufsuchen und sich testen lassen.

Tabelle 1: **bisher gelockerte Massnahmen – Voraussetzung: Schutzkonzepte liegen vor, seit 6. Juni:**
 Art. 6d (ab 26. Juni: Art. 4-6 Covid-V **besondere Lage**)

Massnahme	Gelockert seit
Öffnung Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik	27. April 2020
Öffnung Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden	27. April 2020
Öffnung Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder	27. April 2020
Lockerung der Massnahmen für Beerdigungen im Familienkreis	27. April 2020
Lockerung der Massnahmen im ambulanten und stationären medizinischen Bereich	27. April 2020
Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den obligatorischen Schulen	11. Mai 2020
Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den überobligatorischen Schulen und übrigen Ausbildungsstätten in Gruppen von maximal 5 Personen	11. Mai 2020
Prüfungen in Ausbildungsstätten (ohne obligatorische Schule)	11. Mai 2020
Öffnung Einkaufsläden und Märkte	11. Mai 2020
Öffnung Museen, Bibliotheken und Archive (ohne Lesesäle)	11. Mai 2020
Wiederaufnahme Sportbetrieb (Breitensport, ohne Körperkontakt und in Gruppen bis 5 Personen, sowie Leistungssport in Gruppen bis 5 Personen oder von Teams)	11. Mai 2020
Benutzung der zum Training erforderlichen Sportanlagen und -betriebe	11. Mai 2020
1. Schritt der Lockerungen der Einreisebeschränkungen	11. Mai 2020
1. Schritt der Öffnung Restaurantsbetriebe (sitzender Konsum, Gästegruppe bis 4 Personen)	11. Mai 2020
Lockerung des Verbots von Gottesdiensten	28. Mai 2020
Unterschriftensammeln im öffentlichen Raum	1. Juni 2020
Treffen im öffentlichen Raum von maximal 30 Personen (statt wie bisher nur 5 Personen)	6. Juni 2020
Politische Kundgebungen (Demos) mit maximal 300 Personen	6. Juni 2020
Veranstaltungen bis maximal 300 Personen	6. Juni 2020
Wiederaufnahme Präsenzunterrichts in Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie anderen Ausbildungsstätten	6. Juni 2020
2. Schritt der Öffnung Restaurantsbetriebe (mehr als vier Personen pro Gästegruppe, bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben)	6. Juni 2020
Öffnung Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs (bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben)	6. Juni 2020
2. Schritt der Öffnung im Bereich Sport (Wettkämpfe vor Publikum mit maximal 300 anwesenden Personen)	6. Juni 2020
Öffnung Schwimmbäder und Wellnesszentren für das breite Publikum	6. Juni 2020
Öffnung botanische und zoologische Gärten und Tierparks	6. Juni 2020
Öffnung Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos	6. Juni 2020
Öffnung Bergbahnen und Freizeitbetriebe des Sommertourismus (zum Beispiel Rodelbahnen, Hängebrücken etc.)	6. Juni 2020
Öffnung Campingplätze	6. Juni 2020
Durchführen von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche (maximal 300 Personen)	6. Juni 2020
Öffnung Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution	6. Juni 2020
Lockerung der Vorgaben für besonders gefährdete Personen	6. Juni 2020
Versammlungen von Gesellschaften, maximal 300 Personen (Frist für Einberufung für schriftliche oder elektronische Versammlungen: 1. Juli)	6. Juni 2020
2. Schritt der Lockerungen der Einreisebeschränkungen: Grenzen Deutschland, Frankreich und Österreich	15. Juni 2020

Tabelle 2: nächste Lockerungen

Massnahme	Gelockert ab
Aufhebung zahlenmässige Begrenzung von Teilnehmenden an politischen Demonstrationen (bisher 300 Personen) Neue Pflicht: Gesichtsmaske tragen	20. Juni 2020
Erforderlicher Abstand beträgt 1,5 Meter	22. Juni 2020
Aufhebung Verbot von Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum	22. Juni 2020
Aufhebung Verbot von Veranstaltungen von über 300 Personen Bei mehr als 300 Personen: Unterteilung in Sektoren zu je 300; dies gilt auch für grosse Clubs etc. Die Limite von 1000 bleibt (mindestens) bis 31. August 2020 bestehen	22. Juni 2020
Aufhebung Sitzpflicht in Gastrobetrieben (Restaurants, Bars, Clubs etc.)	22. Juni 2020
Aufhebung Pflicht für Gastrobetriebe (Restaurants, Bars, Clubs etc. zwischen 0 Uhr und 6 Uhr zu schliessen)	22. Juni 2020
Aufhebung spezifischer Vorgaben im Bereich Sport (zum Beispiel Verbot von Wettkämpfen in Sportarten mit engem Körperkontakt wie Rugby oder Schwingen)	22. Juni 2020
Aufhebung Bestimmung zum Schutz von besonders gefährdeten Personen	22. Juni 2020
Aufhebung der Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie	22. Juni 2020

Tabelle 3: noch nicht gelockert

Massnahme	Geplant für
Weitere Lockerungen der Einreisebeschränkungen (die zwei ersten Schritte fanden am 11. Mai und am 15. Juni statt)	schrittweise
Öffnung der Grenzen	schrittweise
Aufhebung des Verbots für Grossveranstaltungen über 1000 Personen	nicht vor 01.09.20
Aufhebung der Vorgabe, über ein Schutzkonzept nach Artikel 6a zu verfügen	Termin offen
Aufhebung der Empfehlungen zum Abstand halten	Termin offen
Aufhebung der Hygieneempfehlungen	Termin offen

Tabelle 4: stets geöffnet

Einrichtung
Kindertagesstätten (oder andere geeignete Betreuungsangebote für Kinder, die während der Schulschliessung nicht privat betreut werden konnten)
Lebensmittelläden und sonstige Läden (Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten
Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Banken, Poststellen oder Reisebüros; ausgenommen sind Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben b–d
Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
Öffentliche Verwaltung
Soziale Einrichtungen (z. B. Anlaufstellen)
Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
Hotels, Beherbergungsbetriebe, Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile, die für eine Dauermiete oder für Fahrende vorgesehen sind